

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 29

Mittwoch, den 17. April

1929

Siebenundstebzigster Jahrgang



Er scheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1,75 RMk. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Ämtlicher Teil.

Vorläufige Erhebung von Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1929.

Ich weise die Herren Gemeindevorsteher auf § 59 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 — GG. S. 495 — hin. Hiernach werden bis zur endgültigen Beschlussfassung durch die Gemeinde oder Festsetzung durch die Aufsichtsbehörde die Zuschläge oder die Steuerätze des Vorjahres forterhoben. Hiernach geleistete Zahlungen sind auf die endgültigen Zuschläge des Rechnungsjahres zu verrechnen.

Belgard, den 14. April 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen, Landrat.

Da der Kreis kommunalarzt, Herr Medizinalrat Dr. Zimdars, vom 14. bis 28. April d. Js. von Belgard abwesend ist, fallen die ärztlichen Tuberkulose- und Mütterberatungen während dieser Zeit aus.

Die nächste Beratung wird rechtzeitig vorher bekannt gemacht werden.

Belgard, den 12. April 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen, Landrat.

Kreisvergnügungssteuer.

Die Nachweisung über die aufgetommene Kreisvergnügungssteuer für das IV. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1928 (Januar bis März 1929) haben folgende Ortsvorstände noch nicht eingesandt.

a) Städte:

Belgard.

b) Gemeinden:

Arnhausen, Boltow, Buslar, Gauertow, Gr. Tychow, Hohenwardin, Kl. Ramin, Kollak, Kowalk, Pustchow, Reinfeld, Rehin, Silesen, Vorwerk und Wuzow.

Da in den vorstehenden Orten Gast- und Schankwirtschaften vorhanden sind, so daß mit dem Aufkommen von Kreisvergnügungssteuer zu rechnen ist, ersuche ich die Herren Ortsvorsteher, die Nachweisung über die aufgetommene Kreisvergnügungssteuer spätestens bis zum 20. d. Mts. einzureichen und den Steuerbetrag zu dem gleichen Termin an die Kreis kommunalkasse hier in voller Höhe abzuführen. Auch Fehlanzeige ist erforderlich.

In den übrigen Ortschaften, in denen keine Gast- und Schankwirtschaften vorhanden sind, sehe ich von der Einreichung einer Vergnügungssteuernachweisung ab, da in diesen Ortschaften mit einem Vergnügungssteuerauskommen nicht gerechnet wird, andernfalls ist jedoch ebenfalls eine Nachweisung einzureichen. Für die hiernach zu treffenden Feststellungen mache ich die betreffenden Ortsvorsteher persönlich verantwortlich.

Belgard, den 12. April 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen, Landrat.

Anforderung der Kreismotorfeuerprüge.

Die in Belgard stationierte Kreismotorfeuerprüge ist im Bedarfsfalle während der Dienststunden unter Fernruf Belgard 2, 20 und 87 und nach Schluß der Dienststunden unter Fernruf Belgard Nr. 334 (Kreisfeuermeldestelle: Kreisbausekretär Bötz) anzufordern. Erforderlichenfalls kann auch nach Dienstschluß die Nr. 87 benutzt werden. Die in Bad Polzin stationierte Kreismotorfeuerprüge ist unter Fernruf Bad Polzin 9 (Polizeiverwaltung) anzufordern. Die Ortsbehörden wollen dies beachten.

Belgard, den 13. April 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen, Landrat.

Persönliches.

Der Herr Oberpräsident hat die Wahl des Gutsbesizers Karl Griep-Rehin, Ortsteil Granzin, zum Amtsvorsteherstellvertreter für den Amtsbezirk Arnhausen bestätigt.

Ich ersuche die betr. Herren Gemeindevorsteher, dies sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 11. April 1929.

Der Landrat.

Dr. Janzen.

Polizeiverordnung

zur Bekämpfung des Waldgärtners (*Hylesinus piniperda* und *Hylesinus minor*).

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten vom 30. August 1917 (Reichsgesetzblatt S. 745 des § 136 des Landesverwaltungsgesetzes

vom 30. Juni 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes ordne ich für das Gebiet der Provinzen Brandenburg, Pommern und Grenzmark sowie der Stadtgemeinde Berlin folgendes an:

§ 1. Nach dem 15. Mai jeden Jahres darf eingeschlagenes Nadelernholz einschließlich Grubenholz sowie Nadelklobenholz unentriindet weder im Walde noch in 2 Kilometer Entfernung von der Grenze des nächsten mit Nadelholz bestandenen Waldes belassen werden.

Waldstücke von $\frac{1}{4}$ Hektar und geringerer Größe gelten nicht als Wald im Sinne dieser Verordnung. Stammentrockenes und im Wasser lagerndes Holz braucht nicht entriindet zu werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestraft.

Berlin, den 9. Januar 1924.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Dr. Wendorff.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. März 1926 — Kreisblatt 1926 Seite 54 — erneut zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 13. April 1929.

Der Landrat.

Dr. Janzen.

Bekanntmachung.

Die seit einigen Jahren von der trigonometrischen Abteufung der Preussischen Landesaufnahme aufgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum größten Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Ader herausgenommen und am Wall oder Graben niedergelegt, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beachten die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehört, ihnen aber zur Ruhezniehung überlassen sei. Die Annahme ist natürlich irrig. Die Marksteinschutzfläche, das ist die kreisförmige Bodenfläche von 2 Quadratmetern um den Markstein, darf nicht vom Pfluge berührt werden. Vergl. § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine. Zuwiderhandlungen werden nach § 370 I des R. St. G. B. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine ist für die Erhaltung der Generalkabarten auf die Gegenwart und für den Anschluß aller größeren Vermessungen an die Landesaufnahme äußerst wichtig.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen entstehen die vielen Verrückungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört, und kann unter Aufwendung von erheblichen Kosten von Technikern der Landesaufnahme wieder hergestellt werden. Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten der Preussischen Landestriangulation fällt unter § 304 des R. St. G. B. (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Monaten bestraft, auch tritt Schadenersatzpflicht ein.

Belgard, den 11. April 1929.

Der Landrat.

Dr. Janzen.

Besserung der öffentlichen Wege.

Die Polizeiverwaltungen in Belgard und Polzin, sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, für die Besserung der öffentlichen Wege, Räumung der Wegegräben und Instandsetzung der Wegeweiser und Ortstafeln die erforderlichen Anordnungen ungesäumt zu treffen.

Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß die in den Wegen vorhandenen Löcher und morastigen Stellen mit geeignetem Material ausgefüllt, die tieferen Geleise einge-

ebnet, die Fahrbahn genügend abgerundet und, soweit nötig, mit Kies und Grand befahren, die Seitengräben und Durchlässe gereinigt werden, auch Vorkehrung getroffen wird, daß durch Umlageung kleiner Abflusstrinnen auf den Banketten das Wasser von den Wegen stets abfließen kann.

Die Bäume an den Wegen sind auszuwästen und ausgegangene oder fehlende Bäume durch Neupflanzungen zu ergänzen.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, mit den notwendigen Besserungen sogleich vorzugehen, ohne erst die Anordnung der Herren Amtsvorsteher abzuwarten.

Die öffentlichen Wege müssen in ihrer ganzen Breite fahrbar sein; dies ist häufig nicht der Fall. Vielmehr liegt bisweilen die eine Hälfte der (ihrer Länge nach geteilten) Straße, namentlich da, wo eine stellenweise Dammlegung stattgefunden hat, so bedeutend höher als die andere Hälfte, daß Fuhrwerke nicht ohne Gefahr des Umwerfens von einer Wegseite auf die andere gelangen können.

Ich verweise auf meine, die Wegeverbesserung betreffende Verfügung vom 8. März 1912 (Kreisblatt für 1912 Seite 93/94) und ersuche die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher, mir bis zum 15. Juni d. Js. zu berichten, daß die Wege in ihren Bezirken ordnungsmäßig in Stand gesetzt sind. Sollte die Instandsetzung irgend einer verbesserungsbedürftigen Wegestrecke bis dahin nicht möglich gewesen sein, so sind die Hinderungsgründe anzugeben.

Die Herren Landjäger haben auf ordnungsmäßige und rechtzeitige Instandsetzung der Wege und Brücken zu achten und etwaige Mängel den Ortspolizeibehörden oder mir anzuzeigen.

Belgard, den 10. April 1929.

Der Landrat.

Dr. Janzen.

Treiben radikaler Organisationen.

NdErl. d. MdZ. v. 21. 3. 1929. — II 1250/8.

In den letzten Tagen habe ich durch die Presse nachstehenden Aufruf verbreiten lassen:

Die verfassungsmäßig gewährleistete Vereins- und Versammlungsfreiheit wie das Recht der freien Meinungsäußerung werden in fortschreitendem Maße unter völliger Verkennung ihrer Bedeutung und ihres Zwecks mißbraucht. Ausschreitungen bedauerlichster Art, die sogar Menschenleben gefordert oder gefährdet haben, und in Verbindung damit verübte oder gar offene, zum Teil planmäßig vorbereitete, technisch organisierte Ausfehlung gegen die Polizei, bei der Beamte erheblich zu Schaden gekommen sind, sind gerade in letzter Zeit eine häufige Erscheinung. Auch vor Denkmalsbeschädigungen und antisemitischen Friedhofschändungen ist man nicht zurückgeschreckt. Parlamentarische Anträge, Große und Kleine Anfragen von allen Seiten im Landtage, wie auch weite Kreise der Öffentlichkeit verlangen von mir dringende Abhilfe und fordern mit Recht vorbeugende Maßnahmen.

Ich habe wiederholt Anlaß genommen, vor einer Fortsetzung dieses Treibens, das mit Politik und politischem Kampfe nicht mehr zu tun hat, zu warnen. Zuletzt habe ich am 1. 3. 1929 im Landtage die aus diesen Vorfällen erkennbare Unduldsamkeit geäußert und an die Führer der verschiedenen politischen Richtungen und Parteien die dringende Mahnung gerichtet, auf ihre Anhänger in mäßigendem Sinne nachdrücklich Einfluß auszuüben. Meine Warnungen und Hinweise haben bisher bedauerlicherweise nicht überall die notwendige Wirkung gehabt. Ich wiederhole daher heute noch einmal sehr ernstlich meine Mahnung an alle politischen Organisationen, Bünde und die Führer der ihnen nahestehenden politischen Parteien und ersuche auch die in Frage kommende Presse dringend, durch Abkehr von dem gerade in den letzten Wochen vielfach wieder beobachteten verheerenden und die auch von ihnen für erforderlich gehaltene Autorität des Staates untergrabenden Ton auch ihrerseits zu einer Befriedung des öffentlichen Lebens beizutragen, so daß politische Meinungsverschiedenheiten wieder in vernünftigen Formen ausgetragen und Andersdenkende von ihren politischen Gegnern unbelästigt bleiben.

Wenn dieser letzte Versuch, die politische Betätigung der Staatsbürger im Rahmen der Gesetze gegen jede Beeinträchtigung zu schützen und die Ausartung des politischen Kampfes durch Anwendung gewaltsamer Mittel zu unterdrücken, ungehört verhallen sollte, werde ich zum Besten der friedlichen und friedliebenden Bevölkerung gegen die radikalen Organisationen mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln rücksichtslos einschreiten. Dabei würde ich auch vor der Auflösung solcher Verbände und Vereinigungen nicht zurückschrecken, die gleichzeitig die Form politischer Parteien haben. Die Polizeiverwaltungen in Preußen habe ich mit Erlaß vom heutigen Tage mit entsprechenden strikten Anweisungen versehen.

Unter Hinweis auf diesen Aufruf erjuche ich die nachgeordneten Behörden, auch von sich aus alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, dem in letzter Zeit beobachteten Treiben der radikalen Organisationen wirksam entgegenzutreten. Organisationen, die ungeachtet meiner Warnung ihr gefährliches Treiben fortsetzen und dadurch zu erkennen geben, daß sie die Herbeiführung von Friedensbrüchen geradezu bezwecken, sind, soweit nicht noch andere gesetzliche Bestimmungen in Frage kommen, gemäß § 2 Reichsvereinsgesetz aufzulösen; gegen Versuche, sich weiter zu betätigen, ist nachdrücklich einzuschreiten.

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Umzüge, die eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen, sind vorbeugend polizeilich zu verbieten und zu verhindern. Versammlungen in geschlossenen Räumen, deren unfriedlicher Charakter von vornherein feststeht, sind gleichfalls vorbeugend zu verbieten; Versammlungen in geschlossenen Räumen, die nach Beginn einen unfriedlichen Charakter annehmen, sind polizeilich aufzulösen.

Ich verweise im übrigen auf meine einschlägigen RdErl. v. 2. 5. 1924 — II G 1088 II (MBlW. S. 495), v. 26. 5. 1925 — II G 598/25 (MBlW. S. 636), v. 24. 8. 1926 — II G 1450 (MBlW. S. 799), v. 5. 8. 1927 — II G 875 (MBlW. S. 807) und v. 23. 3. 1928 — II G 271 (MBlW. S. 313) mit der Maßgabe, daß eine nochmalige örtliche Verwarnung von Organisationen, die sich Ausschreitungen zuschulden kommen lassen, im Hinblick auf meinen obigen Aufruf nicht mehr in Erwägung zu ziehen ist.

Ueber alle Maßnahmen der erörterten Art ist mir von den Ober- und Reg.-Präs. alsbald zu berichten.

An alle Pol.-Behörden. — MBlW. S. 257.

Belgard, den 10. April 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Gefährdung von Eisenbahnzügen.

Es sind häufig Eisenbahnzüge dadurch gefährdet worden, daß Steine, Eisenteile und dergl. auf die Fahrchiene gelegt wurden. Als Täter kamen meistens schulpflichtige Knaben oder Minderjährige in Frage, die sich ihren gefährlichen Treibens nicht voll bewußt waren.

Vielfach traten auch Gefährdungen durch Fuhrwerke ein, die auf den mit Schranken nicht versehenen Wegebübergängen der Nebenbahnen durch Züge überfahren wurden oder kaum der Gefahr, überfahren zu werden, entgingen. In diesen Fällen waren die Gefährdungen meistens durch Unaufmerksamkeit der Fuhrwerksführer verschuldet worden, die weder Umschau nach etwa sich nähernden Zügen gehalten, noch auf die durch Läuten und Pfeifen der Zuglokomotive gegebenen Signale geachtet hatten. Vielfach mag auch übermäßiger Alkoholgenuß die Aufmerksamkeit der Betroffenen geschwächt haben.

Durch ein solches Verhalten können leicht Jugentgleisungen herbeigeführt werden, durch die Leben und Gesundheit der Reisenden und des Zugpersonals in hohem Grade gefährdet wird. Es ist deshalb insbesondere zur Wahrung der Sicherheit des reisenden Publikums in den Zügen erforderlich, daß durch Belehrung in den Schulen auf eine Minderung derartiger Transportgefährdungen hingewirkt wird.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Gefährdungen von Eisenbahntransporten und hierdurch verschuldete Tötungen oder Verletzungen von Personen strafgesetzlich verfolgt werden.

Belgard, den 14. April 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Landstraße von Belgard nach Silesen liegt bei dem Postamt in Belgard von heute ab 4 Wochen öffentlich aus.

Telegraphenbauamt Köslin.

Bekanntmachung. — Invalidenversicherung.

Nach den mir vorliegenden Werttarifen sind vom 1. 4. 1929 ab im allgemeinen Beitragsmarken in nachstehenden Lohnklassen zu verwenden:

- | | | |
|---|---------|---------|
| a) Handwerker, Hofmeister, Facharbeiter (mit Zulagen) | RI. IV | 120 Pf. |
| sofern sich nicht für einzelne eine höhere Lohnklasse ergibt. | | |
| b) Deputanten ohne Pferdepuggeld | RI. III | 90 Pf. |
| mit Pferdepuggeld | RI. IV | 120 Pf. |
| c) Hoigänger jugendlich (im ersten Jahr nach der Schulentlassung) | | |
| bis 45 Pf. Tagelohn | RI. I | 30 Pf. |
| über 45 Pf. Tagelohn | RI. II | 60 Pf. |
| d) 1. Hoigänger mit Frauenarbeit | RI. II | 60 Pf. |
| 1. " " Mannesarbeit | RI. II | 60 Pf. |
| e) 2. " " Frauenarbeit | RI. II | 60 Pf. |
| 2. " " Mannesarbeit | RI. III | 90 Pf. |
| f) Schnittermänner | RI. IV | 120 Pf. |
| Schnitterfrauen | RI. III | 90 Pf. |
| sofern die Entlohnung nach dem Schnittertarif erfolgt, andernfalls ist die Lohnklasse zu errechnen. | | |
| g) Für Kuhfütterer und Schweizer ist die Lohnklasse unter Berücksichtigung der gezahlten Zulage und der Tantieme von Fall zu Fall zu errechnen. | | |
| h) Gutsarbeiterfrauen, sofern sie ständig arbeiten, dem tatsächlichen Wochenverdienst entsprechend, sofern sie unständig arbeiten | RI. II | 60 Pf. |
| i) Für Versicherte, die neben dem Barlohn freien Unterhalt erhalten (Knechte, Dienstmädchen, Hauspersonal, Gesellen, Gehilfen, Hütelinder pp.). | | |
| Bei einem Barlohn oder entsprechenden Sachwerten von monatlich | | |
| bis 14,08 RM. | RI. II | 60 Pf. |
| über 14,08 RM. bis 40,08 RM. | RI. III | 90 Pf. |
| über 40,08 RM. bis 66,08 RM. | RI. IV | 120 Pf. |
| über 66,08 RM. bis 92,08 RM. | RI. V | 150 Pf. |
| über 92,08 RM. bis 118,08 RM. | RI. VI | 180 Pf. |
| über 118,08 RM. | RI. VII | 200 Pf. |

Sofern der Arbeitgeber die Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Invaliden- und Erwerbslosenfürsorge) ganz trägt, sind die Arbeitnehmeranteile dem Lohne zuzurechnen.

Bei Zweifeln über die Höhe der zu verwendenden Beitragsmarken bitte ich, unter Beifügung des Werttarifs bei mir anzufragen.

Die Herren Gemeindevorsteher werden gebeten, für ausreichende Bekanntgabe der vorstehenden Veröffentlichung Sorge zu tragen.

Bad Polzin, den 28. März 1929.

Fernsprecher Nr. 241.

Sprechtag: Sonnabends (8—12, 2—5).

Der Ueberwachungsbeamte
der Landesversicherungsanstalt Pommern
Ueberwachungsbezirk XI.
Gädte, Landesinspektor.

Betrifft: Invalidenversicherung der Ausländer

Die Einstellung von polnischen Ausländern, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden, ist zur Vermeidung von Ordnungsstrafen binnen 3 Tagen nach Beginn der Beschäftigung der Landesversicherungsanstalt Pommern zu Stettin anzuzeigen. Für sonstige Ausländer sind Beitragsmarken zu verwenden. Die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Ausländer sind mit grünen Ausweisen (Arbeiter-Legitimationskarten) versehen.

Bei der Landesversicherungsanstalt Stettin anzumelden sind

- alle Ausländer, in deren Ausweis auf Seite 2 bei dem Worte „Staatsangehörigkeit“ die Bezeichnung „polnisch“ eingetragen ist,
- solche Ausländer aus den sonstigen östlichen oder südöstlichen Grenzstaaten Deutschlands, die die polnische Nationalität besitzen (s. Seite 2 des Ausweises unter „Nationalität“).

Soweit die Anmeldung bisher nicht erfolgt ist, muß sie schleunigst nachgeholt werden.

Belgard, den 4. April 1929.

Der Landrat.

J. B. Kanstein, Regierungsassessor.

Bekanntmachung.

Der öffentliche Kirchsteig, welcher durch das Grundstück des Bauerhofbesizers Theodor Steffen in Neulilfitz geht, wird auf die Grenze zwischen seinem und dem Grundstück des Bauerhofbesizers Kurt Jahn verlegt.

Gegen diesen Beschluß steht innerhalb 2 Wochen die Klage beim Kreisaußschuß Belgard bzw. Bezirksauschuß Köslin zu.

Alttilfitz, den 28. März 1929.

Der Amtsvorsteher.

Maaf.

Sinweis.

Dr. med. H. Schulze's Fregalin führt dem Blut hochwertige Nährstoffe zu und bewirkt dadurch eine Blutreinigung und eine hervorragende Nervenstärkung. Wir verweisen auf die Beilage in dieser Nummer, lesen Sie diese Beilage in Ihrem Interesse genauestens, da Sie auf Wunsch von Dr. med. H. Schulze G. m. b. H., Berlin W. 30, umsonst und portofrei eine aufklärende Broschüre und eine Probebachtel dieses ausgezeichneten Mittels erhalten.

Der Deutsche Rundfunk

— weitersagen!

ist führend in allen Rundfunkfragen

Die größte Funkzeitschrift! — bringt wöchentlich alle ausführlichen Programme der in- und ausländischen Sender

Heft 50 Pf., Monatsbezug RM 2.- / Man bestellt beim Postamt od. einer Buchhandlung / Probeheft umsonst vom Verlag Berlin N 24

Lehrverträge hält stets vorrätig
Belgarder Zeitung.



Vorher

Krampfadern

Schwellungen u. Entzündungen

sind **unschön, schmerzlich und gefährlich**, Müdigkeit und Fußschmerzen sind die Folgen Ihres **Senk-, Spreiz- oder Knickfußes**

Tragen Sie gegen Ihre **Krampfadern** usw. meinen porösen gesetzl. gesch. ärztl. empfohl. in **feinstem** hautfarbenem **Zwirn** und **Seide** nach **Maß** hergestellten **unauffälligen Massage-Strumpf**, u. gegen Ihren **Senk-, Spreiz- oder Knickfuß** meinen gesetzl. gesch. nach **Fußabdruck** zugerichteten **Gewölbehalter** und Sie werden gleich vielen tausend Dankbarer über die **sofortige** Besserung und Rückbildung erstaunt sein. Kostenlose Vorführung!



Nachher

Belgard: Montag, den 22. April, morgens von 8-3 Uhr, Hotel Remus.

Auszüge aus laufend eingehenden Dankschreiben: Ich konnte vor Schmerzen kaum gehen, noch schlafen. Seit ich Ihre Einlagen trage, ließen die Schmerzen Tag f. Tag nach. J. Z., Unterböbingen. 3. 1. 28.
Man sieht die Adern kaum mehr, obschon ich die Strümpfe erst kurze Zeit trage. H. S., Munderkingen. 29. 12. 28.
Von müden geschwollenen Füßen spüre ich seit Tragen Ihrer Strümpfe nichts mehr. E. B., Säckingen. 31. 12. 28.
Seit dem Tragen Ihrer Strümpfe fühle ich mich wie neu geboren. E. G., Säckingen. 30. 12. 28.
Infolge gleichmäßigen Haltes Ihrer Strümpfe ist mein Bein soweit geheilt. K. M., Oberlauchringau. 30. 12. 28.
Mein Bein ist geheilt, ich verdranke es Ihrem Strumpf. M. L., Nußbaum. 30. 12. 28.

Ph. Steuer Sohn Werkstätte f. sanit. Soezialartikel Konstanz (Baden) Wessenbergstr. 15/17 Liefere an Krankenkassen

Die Fähigkeit, Klavier zu spielen ist eine Quelle nie verjagender Freude. Durch meine bekannten, günstigen Preise u. bequemen Zahlungsbedingungen ermöglige ich auch weniger begüterten Kaufliebhabern die

Anschaffung eines guten Klaviers.

Verlangen Sie bitte unverbindliche Auskunft!

Bartholdi

Pianohandlung, gegr. 1887.
Stettin, Kaiser-Wilhelmstr. 51.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachfl., Belgard.